

Sitzungsvorlage

Datum: 28.12.2004
Drucksache Nr.: **04/0473**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsaus- schuss	Sitzungstermin: 18.01.2005
	Rat	23.02.2005

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, Flurstücke 2350, 3361, 5180 und 5181 zwischen der Bonner Straße und der Hennefer Straße;
Nochmalige Fristverlängerung für die Veränderungssperre mit der Satzung vom 21.03.2002

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre vom 21.03.2002 (bekannt gemacht am 27.03.2002) für den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 22.01.2001 entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 21.03.2002 besteht eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“. Entsprechend der am 10.03.2004 seitens des Rates der Stadt Sankt Augustin beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre endet diese am 26.03.2005. Daher

soll diese wegen der im Folgenden weiter ausgeführten Gründe nun gemäß § 17 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines weiteren Jahres nochmals verlängert werden.

Die Gründe dafür, dass die Rechtskraft des Bebauungsplanes innerhalb der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre noch nicht erreicht werden konnte, resultieren aus den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. In der in diesem Zusammenhang seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW eingegangenen Anregung wird auf die Straßenplanungen im Hinblick auf den Umbau der Kreuzung B 56/L 143 und die möglichen Auswirkungen auf den Bebauungsplan hingewiesen. Des Weiteren wird die innerhalb des städtebaulichen Entwurfs aufgezeigte Erschließung des Plangebietes für problematisch gehalten.

Aus der Erkenntnis, dass diese beiden Aspekte nicht getrennt voneinander betrachtet bzw. gelöst werden können, entschied sich die Verwaltung sicherheitshalber die endgültige Ausbauplanung für den Kreuzungsbereich abzuwarten. Erst die nunmehr vorliegenden Baupläne, welche im nächsten Jahr umgesetzt werden sollen, erlauben konkrete Rückschlüsse auf die Erschließbarkeit des Grundstückes und die tatsächlichen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. Die somit erreichte Planungssicherheit war erforderlich, um die Inhalte des Bebauungsplanes - der beengten räumlichen Verhältnisse und der problematischen Schließungssituation entsprechend - möglichst exakt festsetzen zu können.

In Folge der o. b. Situation befindet sich der Bebauungsplan Nr. 517 derzeit wieder in Bearbeitung. Die fortgeschrittene Zeit und die mit dem Bebauungsplan in Verbindung stehende genehmigungspflichtige 52. FNP-Änderung lassen es jedoch nicht zu, den Bebauungsplan innerhalb der ersten Fristverlängerung bis zur Rechtskraft zu bringen.

Da die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre (Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen/Sicherung der Planung) weiterhin bestehen, wird aus Rechtssicherheitsgründen die nochmalige Fristverlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.